

1. Allgemeines

Sämtliche Bestellungen des Käufers, darauf zielenden Angeboten und Lieferungen an den Käufer, liegen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Armaturenbau Hakvoort GmbH zugrunde. Entgegenstehenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten wird hiermit bereits widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn sie in einem der Auftragsbestätigung des Käufers nachfolgenden Bestätigungsschreiben des Verkäufers enthalten sind und der Käufer diesem nicht widerspricht; das Schweigen des Käufers bedeutet Ablehnung. Auch bei Widersprüchen in den vorangegangenen beiderseitigen Vertragserklärungen oder Bestätigungsschreiben kommt der Vertrag durch die Vornahme der Lieferung oder sonstiger Erfüllungsleistungen des Verkäufers in jedem Fall zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Käufers zustande.

Der Lieferant darf die Rechte und Pflichten aus dieser Bestellung nicht ohne unsere Zustimmung auf Dritte übertragen. Dies gilt nicht für die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

Vereinbarungen, die von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichen, müssen schriftlich festgelegt werden. Sie entfalten nur dann Geltung, wenn der Zugang vom Käufer bestätigt wurde und der Käufer abweichenden Vereinbarungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. Preise

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten die Preise als Festpreise. Setzt der Lieferant Listenpreise vor der Lieferung an den Käufer herab, so gelten die herabgesetzten Preise auch für die anhängige Bestellung, und der vereinbarte Preis reduziert sich entsprechend. Bei Auftragserteilung ohne Preis oder mit Richtpreis behält der Käufer sich die Preisgenehmigung nach Erhalt der Bestätigung vor.

Der Preis deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch den vereinbarten Preis abgegolten sind insbesondere die Versicherungskosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben ausschließlich der Mehrwertsteuer. Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese im festgesetzten Preis inbegriffen, wenn nicht eine besondere Vergütung vereinbart wird.

Bei Gewichtspreisen ist die amtliche Verwiegung, bei deren Fehlen unsere eigene Gewichtsfeststellung maßgebend.

3. Lieferzeit

Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine oder -fristen sind verbindlich und fest bestimmt und verstehen sich eintreffend Bestimmungsadresse.

Kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, so sind wir wahlweise berechtigt, entweder Nachlieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und den Ersatz des uns entstandenen Schadens zu verlangen. Im Falle einer vom Lieferanten nicht zu vertretenden Verzögerung und in Fällen höherer Gewalt können wir, soweit diese Verzögerung nicht von uns zu vertreten ist, vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung infolge der Verzögerung ohne Interesse für uns ist und eine angemessene Nachfrist verstrichen ist. Der Lieferant hat ihm erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen.

Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Teillieferungen und Vorauslieferungen bedürfen unseres ausdrücklichen Einverständnisses. Zusätzliche Kosten, die durch Nichtbeachtung von Instruktionen, unvollständige oder verspätete Zustellung verlangter Versanddokumente oder durch fehlerhafte Lieferung entstehen, gehen zu Lasten des Lieferanten.

4. Versand

Allen Sendungen ist ein Packzettel oder ein Lieferschein beizufügen. Alle Versandpapiere müssen neben der Artikel-Bezeichnung die Bestellnummer und die Mengen und Gewichte enthalten. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

Bis zur vollständigen Übergabe an uns bzw. Abnahme der Lieferungen und Leistungen durch uns trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Beschädigung unabhängig von der Preisstellung.

5. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Angebote

Zeichnungen, Entwürfe, Muster usw., die wir dem Lieferanten zur Angebotsangabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen haben, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind vertraulich zu behandeln und ohne vorausgehende schriftliche Zustimmung durch uns nicht an Dritte weiterzugeben. In diese Verpflichtung sind auch alle Mitarbeiter einzubeziehen, die Kenntnis von den genannten Unterlagen und Informationen erhalten. Jede Benutzung zu einem anderen als dem mit uns vereinbarten Zweck ist nicht gestattet. Alle Rechte zur Anmeldung von Schutzrechten auf Erfindungen, die in den Unterlagen und Informationen enthalten sind, bleiben bei uns.

Die Angebote, Beratung, Demonstrationen, technische Unterlagen und Musterlieferungen der Lieferanten sind für uns kostenfrei. Der Lieferant reicht das endgültige Angebot schriftlich ein. Das Angebot bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Annahme durch uns.

Durch Abnahme oder Billigung uns vorgelegter Zeichnungen und Muster verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche gemäß Ziffer 6.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an allen von ihm gelieferten Maschinen eine CE-Kennzeichnung im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie 89/392 EWG anzubringen und eine entsprechende Konformitätserklärung auszustellen.

6. Gewährleistung

Die Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils für uns gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften – insbesondere den Vorschriften des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) sowie dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz), den DIN-Vorschriften und der Arbeitsstättenverordnung – den erforderlichen Genehmigungen sowie den in der Bestellung genannten Spezifikationen, Zeichnungen, und sonstigen Angaben genau entsprechen und sind vom Lieferanten hierauf zu prüfen. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung.

Der Lieferant haftet bei allen anderen als offenkundigen Fehlern auch ohne rechtzeitige Mängelrüge. Bei offenkundigen Fehlern beginnt die Verpflichtung zur Untersuchung erst nach Ablieferung, auch wenn die Ware schon vorher in unser Eigentum übergegangen ist. Von diesem Zeitpunkt wird die gesetzliche Rügepflicht um vier Wochen verlängert. Für alle – insbesondere nicht erkennbare – Fehler gilt darüber hinaus eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren nach Ablieferung.

Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder ausgetauschte Teile mit der erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Garantie- bzw. Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung.

Bei Sachmängeln können wir in jedem Fall nach unserer Wahl die gesetzlichen Ansprüche geltend machen. Der Lieferant stellt uns von den Ansprüchen unserer Käufer aus der Produzentenhaftpflicht frei, die unseren Käufern uns gegenüber zustehen, soweit er den Fehler zu vertreten hat.

Bei Verzug des Lieferanten zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung sind wir berechtigt, bei Mängeln der Lieferung oder Leistung schadhafte Teile auf seine Kosten zu ersetzen oder auszubessern und entstandene Schäden zu beseitigen. In dringenden Fällen können wir auch ohne das Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstandene Kosten trägt der Lieferant. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung oder Schadensersatz bleibt unberührt.

Fehler bei einer Lieferung oder Leistung berechtigen uns, von allen den Vertragsverhältnissen mit dem Lieferanten, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder die regelmäßige Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass sich Fehler oder Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Lieferungen oder Leistungen auswirken oder in gleicher Weise auftreten werden.

7. Zahlung

Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto, 30 Tage netto nach unserer Wahl durch Überweisung oder per Scheck. Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, einen Wechsel in Zahlung zu geben, bedarf dies einer ausdrücklichen Vereinbarung. Diese Vereinbarung bedarf der schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien.

Rechnungen und Zahlungsanforderungen müssen unsere Bestellnummer sowie das Bestelldatum enthalten. Eine Zahlungsfrist beginnt erst, nachdem die Rechnungen und die Lieferungen vollständig bei uns eingegangen und auch die Nebenverpflichtungen vom Lieferanten erfüllt sind.

8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgeschriebene Bestimmungsadresse. Erfüllungsort für die Zahlung ist der von uns für die Zahlungsart gemäß Ziffer 7 Abs. 1 gewählte Leistungsort. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist nach unserer Wahl Moers, der Sitz des auftraggebenden Unternehmens bleibt.

9. Vertragswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen davon unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem mit der wegfallenden Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

10. Anwendbares Recht

Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Regelungen des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge im internationalen Warenkauf) werden ausdrücklich ausgeschlossen.